

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Schlossberg Eventhotel Sonneberg GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die zeitweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Firmen- und Familienfeiern, Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
3. Sofern die Veranstaltung einen politischen, religiösen oder sonstigen Charakter hat, der eventuell die Belange des Hotels oder seinen Ruf beeinträchtigen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, das Hotel unverzüglich und unaufgefordert, jedoch spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären. Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, einschließlich Zeitungsanzeigen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen, bedürfen immer der schriftlichen ausdrücklichen Zustimmung des Hotels. Verletzt der Vertragspartner diese Pflichten, hat das Hotel ein Recht auf Absage der Veranstaltung.
4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hotels an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung des Hotels ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistung , Preise, Zahlung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 18 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, erhöht werden.
3. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. Kreditkarten werden zum Begleichen von Veranstaltungsrechnungen im Normalfall nicht akzeptiert. In Ausnahmefällen berechnet das Hotel eine zusätzliche Kreditkartenprovision in Höhe von 3% auf den Rechnungsbetrag.
6. Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten.
7. Für außerhalb eines bestellten Essens benötigte Räume, zum Beispiel für Tanz und Unterhaltung, behält sich das Hotel vor, Raumbereitstellungskosten zu verlangen.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Wird eine geforderte Vorauszahlung im Rahmen der festgelegten Frist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise, falls
 - höhere Gewalt, Pandemie oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder

Zwecks, gebucht werden;

- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden können, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- 3. Das Hotel hat den Veranstalter/Hotelgast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters/Hotelgastes auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

V. Rücktritt des Vertragspartners (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Vertragspartners wird eine Objekt- & Raumbereitstellung für alle reservierten Räume berechnet (1. Anzahlung nach Vertragsabschluss), sofern die Räumlichkeiten nicht anderweitig verkauft werden konnten. Das Hotel ist berechtigt, zuzüglich zur Objekt- und Raummiete eine Aufwandsentschädigung für bereits erbrachte Leistungen zu berechnen und/oder folgende Annullationsgebühren (entgangener Umsatz) in Rechnung zu stellen, insofern eine Weitervermietung nicht möglich war:
 - Rücktritt bis 24 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des Kostenvorschlages bzw. des erwartenden Umsatzes, wenn kein Kostenvorschlag vorliegt,
 - Rücktritt 23 bis 7 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 % des Kostenvorschlages / erwartenden Umsatzes
 - Rücktritt innerhalb 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% des Kostenvorschlages / erwartenden Umsatzes.
2. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Menü-/Buffetpreis der Veranstaltung + 50% des Menü-/Buffetpreises als Pauschalanspruch für Getränke x Personenzahl, wenn kein Kostenvorschlag herangezogen werden kann. War für das Menü/ Buffet noch kein Preis vereinbart, wird ein Preis von 55,00 € zugrunde gelegt und ebenfalls 50% davon für den Getränkeausfall berechnet.
3. Ersparte Aufwendungen nach 1. und 2. sind damit abgegolten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel einen höheren Schadens vorbehalten.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels. Eine Mindestteilnehmerzahl zur Abrechnung kann im Vorfeld schriftlich vereinbart werden.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies für den Vertragspartner unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nach Absprache mitbringen. Das Hotel übernimmt keine Verantwortung für mitgebrachte Speisen und Getränke. Ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten und Serviceleistung kann nach schriftlicher Vereinbarung pauschal berechnet werden.

VIII. Technische Einrichtung und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit das Hotel

diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

4. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Behördliche Erlaubnisse

Die für eine Sonderveranstaltung nötigen behördlichen Erlaubnisse (z. B. bei Feuerwerk, Feuerlauf etc.) hat der Vertragspartner rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt dann auch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und/oder sonstiger Vorschriften. Für Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Gebühren (z.B. GEMA etc.) hat der Vertragspartner unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

X. Verlust, Beschädigung, Hinweise

1. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
2. Das Hotel schuldet weder Bewachung, Verwahrung, noch die Übernahme von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten für vom Vertragspartner auf dem Grundstück des Hotels abgestellte Fahrzeuge. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Vertragspartners.
3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
4. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Vertragspartner das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen - gegen Gebühr.
5. Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt.
6. Das Abbrennen eines Feuerwerks auf dem Gelände des Hotels ist ohne staatlich geprüften Pyrotechniker und ohne einer schriftlichen Genehmigung untersagt und verboten. Nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Fassung vom 22.12.2011 bedarf das Abbrennen von privaten Feuerwerken außerhalb der festgelegten Zeiten zum Jahreswechsel einer Ausnahmegenehmigung. Zuständig für die Erteilung ist der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz - Regionalinspektion Suhl, Hölderlinstraße 1 in 98527 Suhl.
- b. Das Abbrennen von Wunderkerzen im Saal ist untersagt - nur outdoor.
- c. Konfettikanonen sind nur indoor und mit Papierinhalt erlaubt (keine Folien/Glitzer-Kanonen).

XI. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Vertragspartner die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.